

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 KV¹

vom Grossen Rat erlassen am 8. Oktober 1996²

I. **Betreibungs- und Konkursamt**

1. **ALLGEMEINES**³

Art. 1⁴ **Betreibungs- und Konkurskreis**

¹ Jeder politische Kreis bildet einen Betreibungskreis, jeder Bezirk einen Konkurskreis.

² Zwei oder mehrere Kreise beziehungsweise Bezirke können die Führung und Verwaltung der Betreibungs- oder Konkursämter zusammenlegen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Ist die fachliche, ordnungsgemässe oder zweckmässige Führung eines Betreibungs- oder Konkursamtes nicht mehr gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung der Führung und Verwaltung mit derjenigen eines anderen Betreibungs- oder Konkursamtes anordnen.

Art. 2⁵ **Betreibungs- und Konkursbeamter/ -beamtin**

¹ Als Betreibungs- und Konkursbeamter oder -beamtin (im folgenden Amtsperson) ist wählbar, wer handlungsfähig ist und Gewähr für eine gewissenhafte, fachlich genügende und ordnungsgemässe Amtsführung bietet.

² Die gleichen Anforderungen gelten für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. In der Regel ist für die Stellvertretung die Amtsperson eines angrenzenden Betreibungs- beziehungsweise Konkurskreises zu wählen.

³ Die Amtspersonen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind in mehreren Betreibungs- oder Konkurskreisen wählbar.

⁴ Sind sie verhindert oder im Ausstand, so ernennt die Aufsichtsbehörde eine Person zur ausserordentlichen Stellvertretung.

Art. 3⁶

Art. 4⁷

Art. 5⁸ **Dienstverhältnis**

¹ Die Wahlbehörde regelt die Besoldung und das übrige Dienstverhältnis der Amtspersonen und Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes. Sie ist für die erforderlichen Lokalitäten und Einrichtungen besorgt.

² Die Wahlbehörde ist berechtigt, soweit in die Geschäftsführung des Betreibungs- oder Konkursamtes Einsicht zu nehmen, als es für die Organisation des Amtes, die Abrechnung über die dem Kreis beziehungsweise dem Bezirk anfallenden Gebühren und für die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigungen erforderlich ist.

Art. 6 **Entschädigung**

¹ ⁹ Richten die Kreise beziehungsweise die Bezirke den Amtspersonen eine feste Besoldung aus, so fallen die Gebühren für die Schul- und Konkursbetreibung in die Kreis- beziehungsweise Bezirkskasse.

² ¹⁰ Fallen die Gebühren für die Schul- und Konkursbetreibung den Amtspersonen zu, sind die Kreise beziehungsweise Bezirke gehalten, ihnen zusätzlich ein angemessenes Wartgeld beziehungsweise Zuschläge für die einzelnen Verfahren zu bezahlen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien über Art und Höhe der Entschädigungen aufstellen und im Falle von Absatz 2 verbindliche Weisungen über Mindestentschädigungen erteilen.

Art. 7 **Mitteilung und Veröffentlichung**

¹ Rücktritte und Wahlen von Amtspersonen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch die Wahlbehörde mitzuteilen.

² ¹¹ Bei Neuwahlen veröffentlicht die Wahlbehörde den Namen der oder des Gewählten und den Amtssitz einmal im Amtsblatt des Kantons Graubünden.

³ Konkursgericht und Nachlassgericht sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Wahl von Personen mitzuteilen, die mit der Sachwahrung, der Liquidation oder der ausseramtlichen Konkursverwaltung beauftragt werden.

Art. 8 Schweigepflicht

Die Amtspersonen, ihre Angestellten und Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwahrung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes erlangten Kenntnisse und anvertrauten Geheimnisse Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht nach Bundesrecht ein Einsichtsrecht in Protokolle und Register besteht oder sie durch ausdrückliche Vorschriften zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet sind.

Art. 9 Verantwortlichkeit

¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 5 f. des Bundesgesetzes ¹².

² Der Kanton kann im ordentlichen Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ¹³ auf die Personen, die den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben, Rückgriff nehmen.

Art. 10 Haftpflichtversicherung

¹ Der Kanton versichert die Amtspersonen und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung, der Sachwahrung oder der Liquidation beauftragten Personen, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei gegen Schadenersatzansprüche für Schäden gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes ¹⁴, die diese bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Bundesgesetz zuweist, widerrechtlich verursachen.

² Die Regierung legt die Höhe der Garantiesumme und eines allfälligen Selbstbehaltes fest, bestimmt die Aufteilung der Prämien und regelt weitere Einzelheiten.

2. BETREIBUNGSAMT¹⁵

Art. 10a ¹⁶ Wahl

¹ Der Kreisrat wählt den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.

² Er bestimmt bei jeder Wahl den Amtssitz des Betreibungsamtes.

3. KONKURSAMT¹⁷

Art. 10b ¹⁸ Wahl

¹ Die Verwaltungskommission des Bezirksgerichtes wählt den Konkursbeamten oder die Konkursbeamtin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.

² Sie bestimmt bei jeder Wahl den Amtssitz des Konkursamtes.

³ In der Regel ist ein Betreibungsbeamter oder eine Betreibungsbeamtin eines im Bezirk gelegenen Betreibungsamtes zu wählen.

⁴ In diesem Falle kann der Kreisrat im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission des Bezirksgerichtes das Dienstverhältnis und die Entschädigung für die Funktionen des Betreibungs- und des Konkursamtes gesamthaft regeln.

Art. 10c ¹⁹ Kosten

¹ Der Bezirk führt für die Kosten des Konkursamtes eine eigene Rechnung.

² Fällt die Führung des Konkursamtes mit jener eines Betreibungsamtes zusammen, so werden die dem Konkursamt aufgrund seines Arbeitsaufwandes anfallenden Personal- und Sachkosten jährlich dem Bezirk in Rechnung gestellt.

³ Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Konkursamtes sind durch die Kreise des Bezirks zu tragen. Sie werden jährlich zur einen Hälfte aufgrund der in den einzelnen Kreisen eröffneten Konkursverfahren, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Kreise gemäss eidgenössischer Volkszählung aufgeteilt.

⁴ Anstände zwischen dem Bezirk und seinen Kreisen über die Ermittlung und Festlegung der für die Führung des Konkursamtes massgeblichen Kosten sowie über deren Aufteilung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. Aufsicht

Art. 11²⁰ Aufsichtsbehörde

Einzig kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes²¹ ist das Kantonsgericht.

Art. 12 Aufgaben 1. im allgemeinen

¹ Die Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über das gesamte Betreibungs- und Konkurswesen aus und nimmt die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesenen Befugnisse und Pflichten wahr.

² Sie kann im Rahmen des Bundesrechtes Kreisschreiben und allgemein gültige oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen erlassen.

Art. 13 2. im besonderen

¹ Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter regelmässig zu prüfen oder prüfen zu lassen und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen.

² Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Amtsübergabe.

³ Sie kann Einführungs- und Weiterbildungskurse durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären.

⁴ Sie kann einen Beratungsdienst unterhalten, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.

Art. 14 Disziplinarbefugnis

Die Aufsichtsbehörde übt die ihr gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes²² zustehenden Disziplinarbefugnisse aus.

III. Richterliche Behörden

Art. 15 Präsident oder Präsidentin des Bezirksgerichts

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts ist in folgenden Fällen des Bundesgesetzes zuständig:

1. Artikel 77, nachträglicher Rechtsvorschlag bei Gläubigerwechsel;
2. Artikel 80, 81, 82, 84, 279 Absatz 2, Rechtsöffnungsverfahren;
3. Artikel 85, Aufhebung oder Einstellung der Betreuung;
4. Artikel 85a Absatz 2, vorläufige Einstellung der Betreuung;
5. Artikel 181 bis 184, Rechtsvorschlag in der Wechselbetreuung;
6. Artikel 83, 162, 170, 183, Aufnahme eines Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
7. Artikel 166 ff., 188 f., Konkurseröffnung;
8. Artikel 190 bis 192, 309, Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung;
9. Artikel 193, 196, Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft;
10. Artikel 195, 332 Absatz 3, Widerruf des Konkurses;
11. Artikel 230, 230a, Einstellung des Konkursverfahrens;
12. Artikel 231, Anordnung des summarischen Konkursverfahrens;
13. Artikel 265a Absatz 1–3, Feststellung des neuen Vermögens;
14. Artikel 268, Schluss des Konkursverfahrens;
15. Artikel 272, 273 Absatz 1, 274, Arrestbewilligung;
16. Artikel 278, Einsprache gegen den Arrestbefehl;

17. Artikel 284, Rückschaffung entfernter Retentionsgegenstände.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht ²³:

1. Artikel 167, Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes;
2. Artikel 168, Anordnung sichernder Massnahmen;
3. Artikel 175, Anerkennung ausländischer Nachlassverträge.

Art. 16 Bezirksgerichtsausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss ist unteres Nachlassgericht.

Art. 17 ²⁴ Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt:

1. Beschwerden in den Verfahren gemäss Artikel 15 dieser Verordnung, in denen das Bundesrecht einen Weiterzug vorsieht;
2. Rechtsöffnungsbeschwerden gemäss Artikel 236 ZPO ²⁵;
3. Beschwerden gegen Entscheide gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 10, 11, 12 und 17 sowie Absatz 2 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung;
4. Beschwerden gegen die Abweisung des Arrestes gemäss Artikel 271 und 272 und den Entscheid über die Sicherheitsleistung gemäss Artikel 273 Absatz 1 des Bundesgesetzes ²⁶.

² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

IV. Verfahrensvorschriften

Art. 18 1. allgemeiner Grundsatz

Soweit das Bundesrecht, Staatsverträge und die Zivilprozessordnung ²⁷ keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 19 2. Verfahren im einzelnen a) Klage gemäss Art. 85a

¹ Die negative Feststellungsklage gemäss Artikel 85a des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ²⁸ zu beurteilen.

² Sobald die Klage streitanhängig ist, ist der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts zuständig, vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 85a Absatz 2 des Bundesgesetzes ²⁹ anzuordnen. Der Entscheid ist endgültig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts kann von der klagenden Partei jederzeit einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten verlangen.

Art. 20 b) Feststellung des neuen Vermögens

¹ Für das Verfahren gemäss Artikel 265a Absatz 1 bis 3 des Bundesgesetzes ³⁰ vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 13 dieser Verordnung gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ³¹ (Art. 25 Ziff. 2 lit. d des Bundesgesetzes). Der Entscheid ist endgültig.

² Die Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens gemäss Artikel 265a Absatz 4 des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung zu beurteilen.

Art. 21 c) Arrest

¹ Für das Einspracheverfahren gemäss Artikel 278 des Bundesgesetzes ³² vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 16 dieser Verordnung gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ³³ (Art. 25 Ziff. 2 lit. a des Bundesgesetzes).

² Für die Arrestprosequierungsklage gemäss Artikel 279 des Bundesgesetzes vor dem ordentlichen Zivilgericht gilt das beschleunigte Verfahren gemäss Zivilprozessordnung.

Art. 22 3. vor dem Kantonsgericht

a) als Aufsichtsbehörde ³⁴

¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes ³⁵ sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen.

² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

³ Ein Parteivortritt findet nicht statt.

⁴ ³⁶ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 23 b) als Disziplinarbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen.

² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.

⁵ ³⁷ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 24 c) Rechtsöffnungsbeschwerde

Für das Beschwerdeverfahren in Rechtsöffnungssachen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ³⁸.

Art. 25 d) als Rechtsmittelinstanz

¹ ³⁹ Die Beschwerde gegen Entscheide richterlicher Behörden ist, wenn nichts anderes gilt, innert zehn Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

³ ⁴⁰ Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt die oder der Vorsitzende nicht ein oder weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

⁴ ⁴¹ Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

⁵ Die Beschwerde wird der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt.

⁶ In der Regel findet keine mündliche Verhandlung statt.

⁷ Die Rechtsmittelinstanz stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und überprüft die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

Art. 26 4. Kosten

Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor richterlichen Behörden und der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes ⁴² und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der kantonalen Zivilprozessordnung ⁴³.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 27 Definitive Rechtsöffnungstitel

Im Rechtsöffnungsverfahren sind gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes ⁴⁴ gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes gleichgestellt:

1. vollstreckbare Entscheide und Verfügungen der zuständigen Behörden des Kantons, seiner Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der Körperschaften und selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts über öffentlich-rechtliche Ansprüche;
2. vollstreckbare Entscheide und Verfügungen natürlicher Personen sowie der in Formen des Zivilrechts organisierten juristischen Personen und Personengesellschaften, soweit sie im Rahmen übertragener Verwaltungsaufgaben über öffentlich-rechtliche Ansprüche verfügen;

3. Entscheide und Verfügungen der zuständigen Behörden anderer Kantone über öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäss interkantonalen Übereinkommen.

Art. 28 Depositenanstalt

¹ Depositenanstalt gemäss Artikel 9 und 24 des Bundesgesetzes ⁴⁵ ist die Graubündner Kantonalbank mit ihren Filialen.

² Die Regierung kann weitere Depositenstellen bestimmen.

Art. 29 Polizeigewalt

Die Amtspersonen sind befugt, im Rahmen des Bundesgesetzes ⁴⁶ die Hilfe der kantonalen und kommunalen Polizei in Anspruch zu nehmen.

Art. 30 Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

¹ Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes ist der ordentliche Betreibungsbeamte oder die ordentliche Betreibungsbeamtin.

² Liegen Ausstandsgründe gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes ⁴⁷ vor, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt.

³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so ist dem kantonalen Gemeindeinspektorat ⁴⁸ durch das Betreibungsamt Mitteilung zu erstatten.

Art. 31 Strafanzeige

Die Amtspersonen erstatten bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige, wenn sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begründeten Verdacht auf Betreibungs- oder Konkursdelikte erhalten.

Art. 32 Aufbewahrung der Akten

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter sind verpflichtet, die nicht mehr benötigten Akten ordnungsgemäss zu archivieren.

² ⁴⁹ Die Kreise und die Bezirke haben hierfür die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die nachfolgenden grossrätlichen Erlasse werden aufgehoben:

1. Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. November 1954 ⁵⁰;
2. Vollzugsbestimmungen zu Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 23. Mai 1950 ⁵¹.

Art. 34 Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten/-beamtinnen

¹ Ab 1. Januar 1997 beginnt für alle Amtspersonen eine neue Amtsdauer von zwei Jahren.

² Soweit die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen für die neue Amtsperiode von 1997/98 nicht oder nur für einen Teil davon gewählt sind, nehmen die Kreisgerichte die Wahl für die neue Amtsdauer vor.

Art. 35 Übergangsrecht

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

² Dabei gelten folgende Ausnahmen und Einschränkungen:

1. Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht;
2. Für alle nach Inkrafttreten mitgeteilten Verfügungen und Entscheide beurteilt sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach neuem Recht.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵² dieser Verordnung nach der Genehmigung durch den Bund⁵³.

Endnoten

- 1 BR 110.100
- 2 B vom 4. Juni 1996, 301, GRP 1996/97, 360
- 3 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 4 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)
- 5 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 6 Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 7 Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 8 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 9 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 10 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 11 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 12 SR 281.1
- 13 BR 320.000
- 14 SR 281.1
- 15 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 16 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 17 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 18 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 19 Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 20 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 21 SR 281.1
- 22 SR 281.1
- 23 SR 291
- 24 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 25 BR 320.000
- 26 SR 281.1
- 27 BR 320.000
- 28 BR 320.000
- 29 SR 281.1
- 30 SR 281.1
- 31 BR 320.000
- 32 SR 281.1
- 33 BR 320.000
- 34 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 35 SR 281.1
- 36 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 37 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit

dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

- 38 BR 320.000
- 39 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 40 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 41 Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 42 SR 281.1
- 43 BR 320.000
- 44 SR 281.1
- 45 SR 281.1
- 46 SR 281.1
- 47 SR 281.1
- 48 Nunmehr Amt für Gemeinden
- 49 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1
- 50 aRB 409; AGS 1975, 875; AGS 1978, 381; AGS 1985, 1573
- 51 aRB 414
- 52 Mit RB vom 25. November 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt
- 53 Am 19. November 1996 vom EJPD genehmigt